

Satzung

der Vereinigung

F A I - Freunde des Fachbereichs Angewandte Informatik

der Hochschule Fulda e. V.

Fassung vom 16.12.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "FAI - Freunde des Fachbereichs Angewandte Informatik der Hochschule Fulda e.V."
- (2) Sitz der Vereinigung ist Fulda.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen dem Fachbereich Angewandte Informatik der Hochschule Fulda und
 - a. ehemaligen Studierenden sowie ehemaliger Studierender untereinander
 - b. IT-Anwendern und Herstellern von IT-Hard- und Software.
 2. Förderung von Projekten aus dem Bereich der Angewandten Informatik, die
 - a. der wissenschaftlichen Forschung oder
 - b. der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Anwendungen in der Praxis dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freunde und Förderer der Hochschule Fulda e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Vereinigung sind "Ordentliche Mitglieder" oder "Fördermitglieder".
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer dem Fachbereich AI der Hochschule Fulda angehört oder angehört hat und ein Studium an der Hochschule Fulda oder einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder eine entsprechende Qualifikation aufweist. Eine Zugehörigkeit zum Fachbereich Wirtschaft im Studiengang Wirtschaftsinformatik in den Jahren 1978 - 1982 wird einer Zugehörigkeit im Fachbereich AI gleichgesetzt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der FAI ideell oder materiell unterstützt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt, bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen bei deren Auflösung.
- (2) Die Austrittserklärung kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen. Sie muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe oder beharrliche Verstöße gegen Satzung und Zweckbestimmung der Vereinigung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Vereinigung.

- (4) Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Beiträge zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung beizutragen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Beitragsordnung.
- (2) Mit Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Erhebung einer Umlage beschlossen werden, wenn die finanzielle Situation der Vereinigung dieses erfordert.

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- (1) der Vorstand (s. § 8 - 9)
- (2) die Mitgliederversammlung (s. § 10 - 12).

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Schatzmeister/-in.
- (2) Der Gründungsvorstand wird von den Gründungsmitgliedern für die Dauer bis zur ersten auf die Gründungsversammlung folgenden Mitgliederversammlung bestellt. Anschließend wird der Vorstand durch den Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus der Vereinigung.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein/-e Professor/-in sowie ein ehemaliger Studierender des Fachbereichs Angewandte Informatik angehören.
- (6) Die Wahl hat entsprechend der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung zu erfolgen. Die Wahlordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht und besondere Auflagen des Vorstands

- (1) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500 (m. W.: zweitausendfünfhundert) Euro (*vorher: ...von mehr als 5000 (m. V. fünftausend) Deutsche Mark*) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinigung derart zu führen, dass die Kosten der einzelnen Vereinigungsaktivitäten soweit als möglich von diesen Aktivitäten selbst gedeckt werden. D. h. für die Kostendeckung soll das Verursacherprinzip gelten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres, sie muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per Post oder in Textform zu laden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl des Vorstandes.
 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Pflicht, die Kasse der Vereinigung und die Buchführung zu überprüfen und haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 4. Die Wahl des Wahlausschusses.
 5. Die Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines abgelehnten Bewerbers über die Mitgliedschaft.
 8. Verschiedenes.

- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung muss einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (4) Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn diese mindestens 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Wahlen sind stets geheim durchzuführen.
- (5) Briefliche Abstimmung ist möglich, falls sich jeweils nicht mehr als 1/3 der Mitglieder des Vorstandes gegen dieses Verfahren ausspricht. Bei brieflicher Abstimmung ist einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit muss die Anzahl aller abgegebenen Stimmen mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder betragen. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen, die den Vorstand beraten und unterstützen sollen.

§ 15 Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Jedes Mitglied der Vereinigung ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.